



PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

Art der baulichen Nutzung:

- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung:

- Werteschlabe
- z.B. 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. 11 Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. III Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z)
- z.B. 14m maximal zulässige Gebäuhöhe über Oberkante Fahrflur/Platzstraße

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien:

- Baugrenze
- Verkehrsfäche
- Strassenverkehrsfläche
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Parkfläche (privat)
- Z Zufahrt (privat)
- Ein- bzw. Ausfahrflur und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
- Ein- und Ausfahrflurbereich

Grünflächen:

- Private Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrün mit Wegeverbindungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (privat)
- Entwicklungsziel: fächerhafte Gehölzanpflanzung
- Entwicklungsziel: Extensivgrünland
- Anpflanzung von Laubbäumen
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gargen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
- Immissionspunkte nach Glutachten Nr. 1 7302-1 TDV Hessen GmbH
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Gießen und der Versorgungsträger
- Leitungsrechte zugunsten der Stadt Gießen und der Versorgungsträger

Katasterbemalung:

- 384 Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- Fahrflur
- Beschung
- Gebäude (Bestand)

Bauordnungrechtliche Festsetzungen:

- z.B. c5 Dachneigung

Hinweise:

- x/m 14,6 u. m. u. N Höhenpunkt in m ü. N.N
- geplante Grundstücksgrenze (unverbindlich)

RECHTSGRUNDLAGEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauzonungsverordnung (BauZVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV), das Bundesdenkmalgesetz (BauDG), das Umweltschutzgesetz (UmwG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen – Teilbereich 1

Änderung der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Die Textliche Festsetzung Ziffer 1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ von 2003 lautet bisher:

Im Sondergebiet SO 1 ist nur ein Möbel-Einrichtungsgeschäft mit Mitnahmemarkt zulässig im Bereich Randsortiments sind nur die folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- Wohnboulogie (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 1.500 m²
- Lampen max. 1.000 m²
- Teppiche max. 1.500 m²
- Heimtextilien max. 1.000 m²

Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

Im Sondergebiet SO 1 ist nur ein Möbel-Einrichtungsgeschäft mit Mitnahmemarkt zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente sind nur mit folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- Wohnboulogie (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 1.350 m²
- Heimtextilien max. 900 m²

Die Sortimente Lampen und Teppiche werden gemäß der Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“) nicht mehr als zentrenrelevant eingestuft.

Die Verkaufsfläche ist unter Nr. 1.4 bestimmt.

Hinweis:

Die sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ von 2003 gelten für den in der Plankarte als Teilbereich 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich unverändert fort.

Planungsrechtliche Festsetzungen – Teilbereich 2

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ ersetzt für den in der Plankarte als Teilbereich 2 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ von 2003.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 8 BauNVO und § 11 Abs. 3 BauNVO)

Sondergebiet (SO 3)

Das Sondergebiet SO 3 dient der Unterbringung von Einrichtungen des Baustoffhandels.

Zulässig ist ein Baustoffmarkt mit einer Gesamtverkaufsfäche von max. 4.000 m². Zentrenrelevante Randsortimente sind unzulässig.

Die Verkaufsfäche ist unter Nr. 1.4 bestimmt.

1.1

Das Sondergebiet SO 3 dient der Unterbringung von Einrichtungen des Baustoffhandels.

Zulässig ist ein Baustoffmarkt mit einer Gesamtverkaufsfäche von max. 4.000 m². Zentrenrelevante Randsortimente sind unzulässig.

Die Verkaufsfäche ist unter Nr. 1.4 bestimmt.

1.2

Das Sondergebiet SO 4 dient der Unterbringung eines Möbelmarktes.

Zulässig ist ein Möbelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfäche von max. 3.600 m². Zentrenrelevante Randsortimente sind nur mit folgenden maximalen Verkaufsfächen zulässig:

- Wohnboulogie (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 120 m²
- Heimtextilien max. 60 m²

Die Verkaufsfäche ist unter Nr. 1.4 bestimmt.

1.3

Genutzgebiet gemäß § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 und § 1 Abs. 9 BauNVO

Ein Genutzgebiet ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Einrichtung von Verkaufsfächen für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierten und weiterverarbeiteten Betriebe, wenn die Verkaufsfäche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsfläche bebauten Fläche einnimmt.

1.3.2

Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erlösen Waren, Sortiments und auf Demonstrationen oder Handlungen mit sekundärem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

1.3.3

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 Verkaufsfäche

Als Verkaufsfäche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzone, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stillestehen für Einrichtungsgüter und Treppen innerhalb der Verkaufsfläche). Zu der Verkaufsfäche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerflächen, die gleichzeitig dem Verkauf dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 ff. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Gebäudehöhe ist der Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, anderenfalls der obere Abschluss der Wand. Unterer Bezugspunkt ist die Fahrbahnoberkante der Platzstraße, gemessen lotrecht vor der Mitte der straßenränderigen Außenwand.

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind zu begrünen, wobei schon vorhandene Vegetationsflächen vorrangig zu erhalten sind. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume sowie die privaten Grünflächen können zur Anrechnung gebracht werden.

3.2

Stellplätze, Wege, Lagerflächen, Höfchen, Garagenzufahrten und Terrassen, auf denen keine wassergründende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht.

3.3

Innere der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ gekennzeichneten Fläche ist die bestehende Gefällfläche zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als extensiver Wasserraum auszubilden. Vor Beginn der Baugelände ist der Bereich durch einen Bauzaun abzugrenzen.

3.4

Innere der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ gekennzeichneten Fläche ist das vorhandene Grünland extensiv zu pflegen. Pflegeempfehlung: 12-malige Mahd ohne Düngung.

4. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB, a und b BauGB)

4.1 Stellplatzanlagen und Lagerflächen

Je 5 Stellplätze ist ein großkröniger Laubbäum der Artreihe C 8 zu pflanzen. Exzepte Baumarten sind mit einer Fläche von mindestens 6 m² anzugeben. Die Mindesthöhe von Pflanzstellen beträgt 2,5 m. Je 250 m² Nutzfläche von nicht überschritten Lagerflächen ist ein großkröniger Laubbäum der Artreihe C 8 zu pflanzen.

4.2 Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachflächen sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, wobei der Aufbaubereich mindestens 3 beträgt. Bodenmechanische Begrünung ist zusätzlich unter Verwendung von Grünem und Stauchen als Maßnahme vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Stufengieße sowie betriebstechnische Aufbauten.

4.3 Fassadenbegrünung

Gebäudefassaden, mit Ausnahme von Glasfassaden, die eine geschlossene Wandfläche von mehr als 5 m Breite oder mehr als 50 m² Fläche im Erdgeschoss aufweisen, sind entsprechend der Artreihe 3 zu begrünen.

4.4 Anpflanzung von großkrönigen Laubbäumen

Von den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten für pflanzende Bäume kann bis zu 10 m abgewichen werden. Die Anzahl der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume ist dabei einhalten. Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muss mindestens 18 cm betragen. Eine Artenauswahl befindet sich unter C 8.

5. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sowie § 11 Abs. 2 BauNVO)

5.1 Zulässige Emissionskontingente in Gewerbe- und Sondergebiet

Zum Schutz der angrenzenden Bereiche sind die GE-Flächen und SO-Flächen nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Für die Nachtraz (22.00 bis 06.00 Uhr) werden die folgenden Emissionskontingente L_{eq} in dB(A) pro m² festgesetzt:

Zulässige Emissionskontingente L_{eq} nachts

Teilfläche	L _{eq} nachts in dB(A)/m ²
Teilfläche TF1 – Metzgerplatz	48
Teilfläche TF2 – SO1(BI)	46
Teilfläche TF4 – GE	45
Teilfläche TF4 – SO1(SCHMT)	47

Die Kontingente sind nur in Richtung der Nachbarbebauung (Watzelborner Weg/ Steinbergweg) im Nordosten, Südosten und Südwesten des Platzgebietes anzuwenden.

Zu den o.g. Emissionskontingenten können die folgenden Zusatzkontingente (L_{eq}) arithmetisch aufaddiert werden:

Zusatzkontingente L_{eq}, tagsüber und nachts zu den Teilflächen 1–4

Teilflächen	L _{eq} nachts in dB(A)/m ²
In Richtung der Wohnbebauung Watzelborner Weg 7	1
In Richtung des Wohnhauses Steinberg Weg 28	1
In Richtung der Wohn- und Bürogebäude nördlich des Watzelborner Weges 14	3
In Richtung der Geschäftsgebäude (Nordosten) im Bereich des Schiffenberger Weges	7

Die Einhaltung der Geräuschkontingente wird nach Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 – Geräuschkontingentierung geprüft. Die DIN 45691 kann beim Stadtplanungamt der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten auch dann erfüllt, wenn der Beurteilungswert (L_{eq}) den Immissionswert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativanzahl).

B) Bauordnungrechtliche Gestaltungsauflagen – Teilbereich 2

1. Dach- und Fassadengestaltung

Zulässig sind Flachdächer bis zu einer Neigung von 5°. Die Verwendung glänzender Materialien mit einem Reflexionsgrad >50% für die Dachbedeckung ist unzulässig.

Für technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe oder die vorhandene Dachhaut um bis zu 2,00 m überschritten werden, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10 % beschränkt und ein Abstand vom Scheitelpunkt der Wand mit der höchsten Dachhaut von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

Anlagen zur Nutzung der solaren Energie sind zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudewand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlage.

Als Fassadenfarben sind gleiche Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalblau, RAL-Farbe Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 6010 Teilmattgelb, RAL-Farbe Nr. 5005 Signalblau, nur mit einem Anteil von 40% der gesamten Fassadenfläche zulässig.

2. Werbeanlagen

Werbeplakate sind unzulässig.

Werbeanlagen sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen – außer im Bereich der Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 5 m bedarfs der Zufahrt und in einer Tiefe von max. 3 m gemessen von der Grundstücksgrenze – sowie auf den Dachflächen stromo unzulässig, wie blinkende, wechsellicht und wechselnd leuchtende Werbeanlagen, Projektionen, akustische Werbeanlagen sowie Anlagen in großer Farbgebung.

An Fassaden sind Werbeanlagen 1,00 m unter der Außenwandoberkante zulässig. Die Gesamtgröße der bestehenden Werbeanlagen darf je Fassadensteil, vor der sie geplant sind, eine Fläche von maximal 55 m² nicht überschreiten. Auf der Hauswandgesetze dürfen die feststehenden Werbeanlagen eine Gesamtfläche von maximal 110 m² nicht überschreiten. Je Fassadensteil sind maximal zwei Flächen von jeweils max. 55 m² für temporäre Werbeanlagen zulässig.

In den Sondergebieten sind maximal zehn Werbeanlagen je Grundstück, im Wertesgebiet maximal drei Werbeanlagen bzw. eine Werbefläche je 3.000 m² Grundstücksfläche zulässig. Fahnenmasten dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8,00 m über der Geländeoberfläche sein.

3. Einfriedungen

Die Errichtung von Platzstraßen sind Einfriedungen unzulässig. Grundstückszufahrten können durch Tore oder Schranken bis zu einer Höhe von 1,20 m geschlossen werden.

4. Abfall- und Wertstoffbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Gebäude zu integrieren oder durch Abplanzungen mit Schwellen oder Laubstücken zu begrünen oder durch mit Kletterpflanzen bewasene Pergolen gegenüber dem allgemeinen Kundenverkehr abzusichern.

C) Kennzeichnungen und Hinweise

1. Bodenkennmäler

Wer Bodenkennmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Schichten, Steinergüsse, Skulpturen usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalgeschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Anlauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Ermittlung des Fundes zu schützen.

2. Wasserverschutz

Gemäß § 3 Abs. 5 der städtischen Abwasserabgabe (2013) i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG ist von Dachflächen > 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Eintrag und Bedarf zu bestimmenden Regenwasserabflussanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 1.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeeinträchtigte Hälften auf Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verleitet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 HWG).

3. Mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Bei den als altlastenverdächtig gekennzeichneten Flächen handelt es sich um wiedererfüllte Tongruben. Durchgeführte Untersuchungen haben gezeigt, dass das Gelände mit Bodenraub und Bauschutt bis zu 16 m tief aufgedeckt ist. Zu Beginn der Untersuchungen im Jahr 1990 nachgewiesenes Methan in der Bodenluft konnte durch die Verlegung einer Gasanlage saniert werden. Mit Verfügung vom 03.04.1996 hat das Regierungspräsidium Gießen einer baulichen Nutzung der Fläche mit der Auflage einer umwelttechnischen Überwachung sämtlicher Erdbauarbeiten zugestimmt. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Tiefgründungen im Rahmen von Bauvorhaben Bereiche ausgegraben werden, die durch die Untersuchungen nicht erfasst oder durch die ausgeführten Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen nicht abgesichert sind, heißt sich das Regierungspräsidium Gießen eine Einzelbefreiung zu Bauarbeiten vor, die auch das bestehende Dränagesystem für Oberflächen- und Sickerwasser umfasst.

4. Abfallrechtlicher Hinweis

Im gesamten als altlastenverdächtig gekennzeichneten Bereich sind sämtliche Ausbaurbeiten gütlichartig zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organischen Auffüllungen sind die erforderliche Entsorgung zu übernehmen. Im Rahmen von Bauvorhaben ist das Merkmal des Regenerationsrisikums Gießen in der jeweils neuesten Fassung zur Überwachung von Abfall- und Ausbaurisikums Gießen zu berücksichtigen. Flächen sowie zur Entsorgung dabei anfallender Materialien zu beachten.

5. Kampfmittelbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine Boden eingetragenen Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodenentgrünungen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumverfahren systematisch auf Kampfmittel zu untersuchen zu lassen.

6. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsabwasserleitung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Anebauhandb. DWA 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Verwertung von Regenwasser“, April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 1988 „Regenwasserleitung“, die EuroNorm EN 12556 und EN 752 sowie die Abwasserabgabe der Stadt Gießen zu beachten.

7. Artenschutzrecht

Der Bebauungsplan betrifft gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche relevante Vorkommen der Kreuzkröte. Wenn die im artenschutzrechtlichen Fachbericht vorgesehene Kernsicherung- und CEF-Maßnahmen (Vorzugszone Ausgehalmmaßnahme) nicht vorfindbar funktionsfähig hergestellt werden, sind Vorhaben nur nach einer vorherigen artenschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 2 BNatSchG zulässig. Eine Begründung der Durchführung der CEF-Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gießen wird empfohlen. Einzelheiten erfolgen im Rahmen eines Abstimmungsvertrages.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Artreihe 1 (Bäume):

Alexisla topocalmum - Kastanie	Prunus avium - Wildkirsche
Acer campestre - Feldahorn	Quercus robur - Stieleiche
Acer glabrum - Spitzahorn	Quercus petraea - Traubeneiche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Tilia cordata - Winterlinde
Castanea sativa - Haselnuss	Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Fraxinus excelsior - Esche	Sorbus aria - Mehlbeere
Juglans regia - Walnuss	Sorbus aucuparia - Eberesche

Artreihe 2a (Sträucher):

Cornus sanguinea - Roter Hainthorn	Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Rosa canina - Hundrose	Quercus ilex - Korb-Eiche
Catalpa monnina - Weibullm	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata - Stachelhieb	Zornichia indica - Winter-Schneeball

Artreihe 2b (blühende Ziersträucher / Arten einer Baumartengruppe):

Cornus mas - Kornelkirsche	Mespilus germanica - Mispel
Buddleia davidi - Sommerflieder	Philadelphus coronarius - Falscher Jasmin
Buxus sempervirens - Buchsbaum	Ribes sanguineum - Hagebeere
Deutzia hybrida - Deutzia	Syringa vulgaris - Flieder
Hamelia mollis - Zaunrose	Sorbus bombycinus - Sommerblane
Hydrangea macrophylla - Hortensie	Walgia ferdia - Wegelie
	Rosa sp. - Rose

Artreihe 3 (Kletterpflanzen):

Climalis montana	Lonicera caespitosa	- Jägerbeere	
Climalis vitata	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	
Dielsia hirsuta	Humulus lupulus	- Hopfen	
Hedera helix	Humulus lupulus	- Kletterhopfen	
Lonicera periclymenum	- Wald-Gelbstachel	- Echter Wein	
Polemonium	- Violette Weiden	- Waldrebe	
Periclymenum	- Wilde Weiden	Hydrangea petalata	- Kletterhortensie
Prunella "velutina"	- Wilder Wein		

8. Begründung der Grundstücksflächen / Artenempfehlungen

9. Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
- Bucher	- Leberblutplank (inkl. Leberblutplank, Tabakarten)
- Buchsbaum	- Tabakarten
- Spalier- und Bäumchen	- Tabakarten
- Sanftweiden, Cornus	- Röhmartern
- Quercus (inkl. Quercus, Kuratzen, Händelken), Stiele, sonstige Teakel	- Drogenarten (inkl. Weich- und Putzweil)
- Baby (Kletterarten)	- Kornel, Azobakarern
- Schirne, Ledebauer, Ledebauer, Mowden inkl. Hölz, Accessorien und Schirne, Spindel (inkl. Bekleidung)	- Schnittweiden
- Heimeitellen, Gärten und Zierort, Bettweiden	- Felsen- und Schneibäume, Schubstiel, Ziersträucher
- Hausweiden, Gärten / Parken / Keramik, Kunstgewerbe, Geschirrmaler, Antiquitäten	
- Linen, Sinner, Silberweiden	
- Föhnele, Videokameras, Föhnele u. a.	
- Gärten und fernmechanische Ertragweiden	
- Unterarmelektronik, Ton- und Bildträger	
- Elektrogeräte (weisse und braune Waren)	
- Computer, Geräte der Telekommunikation	

Leberblutplank und Getreide sind grundsätzlich zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente aufgrund des Betriebscharakters eines Leberblutplank- oder Getreidehandels hier jedoch abzulassen zu geben.

weisse Ware z.B. Hain- und Küchengelbe; braune Ware z.B. Radio, TV, Videogeräte

Quelle: GfM-Empfehlungen 2011

ÜBERSICHTSPLAN

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplans G 04/05

Geltungsbereich der 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVORORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 24.03.2011

GIESSEN, DEN 28.07.2013

gez. Rausch
Stadtrat

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

BÜRGERBETEILIGUNG VORSTUDIUM ZUR EINSCHÜTTUNG DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 02.04.2012 BIS 27.04.2012

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVORORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 22.11.2012

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 04.12.2012 BIS EINSCHLIESSLICH 11.01.2013 DURCHFÜHRT.

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVORORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 16.05.2013

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

AUSGEFERTIGT AM 25.07.2013

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 27.07.2013 IN DER 'GIESSENER ALLGEMEINEN' UND IN DEM 'GIESSENER ANZEIGER' BEKANNT GEMACHT. RECHTSKRÄFTIG SEIT 27.07.2013

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

GIESSEN, DEN 28.07.2013

Stadtrat

Bebauungsplan Nr. GI 04/05 „Am Grüninger Pfad“ 1. Änderung

Liegung: **Stadtplanungsamt Gießen**

Beauftragt: **Planungsbüro Holger Fischer**
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Löhrl
Tel.: 06403 9537.0, Fax: 06403 9537.30

Aufgestellt im Vorstuf: 27.03.2012
Geändert zum Entwurf: 08.03.2012
Geändert zum 2. Entwurf: 08.03.2013
Geändert zum Satzungsbeschluss: 25.03.2013
Planungsstellen haben den jeweils gültigen Stand